

Merkblatt Berufsausübungsbewilligung (BAB) für Ärztinnen und Ärzte

Grundsatz

Gemäss Art. 34 des [Bundesgesetzes über die universitären Medizinalberufe](#) (MedBG) bedarf es für die Ausübung eines universitären Medizinalberufes in eigener fachlicher Verantwortung der Bewilligung des Kantons, auf dessen Gebiet der Medizinalberuf ausgeübt wird. Dies gilt insbesondere ab dem 1. Januar 2023 auch für Ärztinnen und Ärzte, die bei einer Einrichtung nach Art. 5 der [Verordnung über den Betrieb privater Einrichtungen der Gesundheitspflege](#) angestellt sind, d.h. auch Ärztinnen und Ärzte, die im Ostschweizer Kinderspital (OKS) arbeiten.

Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind Assistenz- und Oberassistentzärztinnen und -ärzte ohne Facharzttitle (s. Gesuch für Assistenzbewilligungen) sowie Unterassistenten.

Das Gesuch BAB ist möglichst frühzeitig einzureichen. Die Bearbeitungszeit für Gesuche beträgt bis zu 2 Monate. **Die Tätigkeit am OKS darf erst nach Erhalt der Berufsausübungsbewilligung (BAB) aufgenommen werden!** Nicht vollständig eingereichte Gesuche (fehlende Angaben / Unterlagen) können nicht geprüft werden, was zu Verzögerungen führt.

Gesuch BAB für Ärztinnen und Ärzte

Das Gesuch BAB für Ärztinnen und Ärzte findest du online unter:

[Kanton SG | Bewilligungen Medizinalberufe | Gesuchsformular Ärztin/Arzt](#)

Für Ärztinnen und Ärzte, die bereits über eine Berufsausübungsbewilligung für den Kanton St. Gallen verfügen, besteht eine Meldepflicht (s. Abschnitt «Ärztinnen und Ärzte mit vorhandener BAB für den Kanton St. Gallen»). Inhaberinnen und Inhaber einer Berufsausübungsbewilligung eines anderen Kantons, die nicht mehr als 90 Tage je Kalenderjahr im Kanton St. Gallen tätig sind haben ebenfalls dieses Gesuchsformular einzureichen (s. Abschnitt «90-Tage-Dienstleistungserbringer»). Besondere Regelungen gelten für befristete Stellvertretungen (s. Abschnitt «Gesuch für Stellvertretungen») und für Ärztinnen und Ärzte mit nicht anerkannten ausländischen Arzt diplomen (s. Abschnitt «Ärztinnen und Ärzte mit nicht anerkannten ausländischen Arzt diplomen»). Kein Gesuch muss eingereicht werden Assistenzärztinnen/ärzte sowie für Oberassistentzärztinnen/ärzte ohne Facharzttitle (s. Abschnitt «Gesuch für Assistenzbewilligungen»).

Folgende Angaben und Unterlagen sind deshalb uneingeschränkt zu machen bzw. rechtzeitig einzureichen:

1. Art des Gesuchs

Ärztinnen und Ärzte mit regulärer Anstellung kreuzen hier bitte hier «Berufsausübungsbewilligung» an. Dies gilt für alle Ärztinnen und Ärzte, ausser für Inhaberinnen und Inhaber einer BAB eines anderen Kantons, die nicht mehr als 90 Tage je Kalenderjahr im Kanton St. Gallen tätig sind. Diese Personen kreuzen bitte die «90-Tage-Meldung» an (s. Abschnitt «90-Tage-Meldung»).

2. Angaben zur Person

Auf die Angabe einer privaten Emailadresse kann verzichtet werden, wenn es sich nicht um eine sichere Emailadresse handelt.

Handlungsanweisung	Autor/in:	Geprüft	Version	Veröffentlicht	Seite
Merkblatt Berufsausübungsbewilligung BAB Ärzte.dotx	Diethelm Pina OKS-HRM	02.04.2025	11.0	02.04.2025	1 / 5

Die GLN gemäss [Medizinalberuferegister](#) (MedReg) ist zwingend auszufüllen, da eine Registrierung im MedReg Voraussetzung für die Ausstellung einer BAB ist. Da die Registrierung im Medizinalberuferegister bereits mehrere Monate in Anspruch nehmen kann, wird eine sofortige Einleitung dieses Verfahrens dringend empfohlen (s. auch «Merkblatt zur Registrierung im Medizinalberuferegister»).

3. Angaben zum künftigen Arbeitsort und Arbeitsverhältnis

Für die Tätigkeit am OKS bist du «angestellt» (diesen Punkt ankreuzen).

Bitte fülle diesen Abschnitt wie folgt aus:

Name und Art der Arbeitsstätte:	Ostschweizer Kinderspital (Spital)
Strasse:	Claudiusstrasse 6
PLZ, Ort:	9006 St. Gallen
Telefon Geschäft:	071 243 71 11
Email Geschäft:	= vorname.nachname@kispisg.ch
Webseite	www.kispisg.ch
Tätigkeitsbeginn	= Eintrittsdatum

Wenn die Tätigkeit in einer ambulanten Einrichtung/Praxis ausgeübt wird:

Dies gilt nur für Ärztinnen und Ärzte mit Praxistätigkeit (z.B. Praxispädiater/innen). Ärztinnen und Ärzte mit regulärer Anstellung müssen hier nichts ankreuzen.

Wenn die selbstständige Tätigkeit auch in einem Spital ausgeübt wird:

Dies gilt nur für Ärztinnen und Ärzte, die selbstständig erwerbstätig sind (z.B. Konsiliarärzte mit selbstständiger Erwerbstätigkeit gemäss AHV, Gastoperateure und Praxispädiater/innen). Ärztinnen und Ärzte mit regulärer Anstellung müssen hier nichts ankreuzen.

4. Weitere Angaben zur Berufsausübungsbewilligung

Diese Fragen sind von allen Gesuchstellern vollständig und wahrheitsgetreu zu beantworten.

5. Angaben betreffend Zulassung zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP)

Dies gilt nur für Ärztinnen und Ärzte, die selbstständig erwerbstätig sind (z.B. Konsiliarärzte, Gastoperateure und Praxispädiater/innen mit selbstständiger Erwerbstätigkeit gemäss AHV). Ärztinnen und Ärzte mit regulärer Anstellung in unselbstständiger Erwerbstätigkeit kreuzen die Leistungserbringung zulasten der OKP mit «nein» an und können direkt zu Punkt 6 weitergehen.

6. Beilagen

Der Strafregisterauszug muss bei Stellenantritt nicht doppelt angefordert werden. Fürs OKS reicht eine Kopie oder ein Scan des ans GDSG weitergeleiteten Auszugs.

7. Rechnungsadresse für die Bewilligungsgebühr

Das Gesundheitsdepartement kann die Rechnung für die Bewilligungsgebühr nicht direkt an das OKS schicken. Bitte kreuze deshalb «Privatadresse» an und gib deine Privatadresse als Rechnungsadresse an. Die Gebühren der BAB werden dir nach deiner Überweisung zurückerstattet. Bitte sende dazu eine Kopie der Rechnung an info.hr@kispisg.ch. Die Überweisung erfolgt mit der Gehaltsabrechnung. Nicht übernommen werden Kosten, die zum Erwerb der benötigten Beilagen entstehen.

Das Gesuch ist zu unterzeichnen und mit sämtlichen Unterlagen rechtzeitig durch die Ärztin / den Arzt elektronisch direkt beim Gesundheitsdepartement St. Gallen einzureichen. Die entsprechende Emailadresse ist auf dem Gesuchsformular zu finden.

Weitere Angaben zur Bewilligung für Ärztinnen und Ärzte sind hier zu finden:

[Kanton SG | Bewilligungen Medizinalberufe](#)

Gesuch für Assistenzbewilligungen

Gemäss Art. 5 der Verordnung über den Betrieb privater Einrichtungen der Gesundheitspflege des Kantons St. Gallen (https://www.gesetzessammlung.sg.ch/app/de/texts_of_law/325.11) bedarf das Ostschweizer Kinderspital keiner Assistenzbewilligung für Assistenz- und Oberassistentenärzte ohne Facharzttitel. Somit muss diesbezüglich nichts unternommen werden.

Gesuch für Stellvertretungen

Ärztinnen und Ärzte des OKS können sich durch eine Stellvertretung (Stv.) vertreten lassen, wenn sie die Tätigkeit aufgrund von Krankheit, Ferien, Kongressreisen, Fortbildungen oder Mutterschaften vorübergehend nicht selbst ausführen können. Es ist dabei ausgeschlossen, dass die/der zu vertretende Ärztin während der Dauer der Stellvertretung in der Schweiz medizinisch tätig ist.

Die Dauer der Stellvertretung ist auf insgesamt 6 Monate pro Kalenderjahr beschränkt. Stellvertretungen müssen über ein eidgenössisches oder eidgenössisch anerkanntes Arztdiplom und über einen eidgenössischen oder eidgenössisch anerkannten Weiterbildungstitel im entsprechenden Fachbereich verfügen und im [Medizinalberuferegister](#) (MedReg) eingetragen sein.

Die erforderlichen Beilagen müssen spätestens 1 Monat vor dem geplanten Stellenantritt beim Human Resources eintreffen, damit eine fristgemässe Weiterleitung ans GDSG (spätestens 14 Tage vor Stellenantritt) möglich ist.

Einzureichen sind folgende Dokumente:

- Vollständig ausgefülltes [Gesuch Stellvertreterbewilligung Praxis Ärztin/Arzt](#)
 - dieses wird direkt durchs Human Resources OKS in Absprache mit der zuständigen ärztlichen Fachperson ausgefüllt
- Beilagen (sind die verlangten Beilagen nicht in einer Amtssprache der Schweiz oder in Englisch abgefasst, muss zusätzlich eine beglaubigte Übersetzung eingereicht werden)
 - von den betroffenen Stellvertretungen spätestens 1 Monat vor geplantem Stellenantritt ans Human Resources weiterzuleiten (die Kontaktdaten der Abteilung Human Resources findest du am Ende dieses Merkblatts):
 - Kopie Arztdiplom und allenfalls Dokortitel
 - Kopie Weiterbildungstitel des entsprechenden Fachbereichs, für den die Stv. übernommen werden soll
 - Anerkennungsbestätigung der MEBEKO bei ausländischen Diplomen
 - Curriculum
 - Kopie Identitätskarte oder Pass (beide Seiten)
 - Kopie Ausländerausweis (bei ausländischer Staatsangehörigkeit)
 - Aktueller Strafregisterauszug im Original oder als online überprüfbare Kopie (darf nicht älter als 6 Monate sein)

Die Einreichung des Gesuchs samt Unterlagen erfolgt direkt übers Human Resources OKS. Fehlen bei Einreichung des Gesuchs nötige Angaben oder Beilagen, kann dies zu einer Verzögerung der Bewilligungserteilung führen. **Die Stelle kann ohne Bewilligung des GDSG nicht angetreten werden.**

Die Gebühren der Bewilligung werden durchs OKS übernommen. Nicht übernommen werden Kosten, die zum Erwerb der benötigten Beilagen entstehen.

90-Tage-Dienstleistungserbringer

Inhaberinnen und Inhaber einer BAB eines anderen Kantons, die nicht mehr als 90 Tage je Kalenderjahr im Kanton St.Gallen tätig sind, brauchen hierfür keine formelle Berufsausübungsbewilligung. Du musst deine Tätigkeit jedoch im Voraus beim Gesundheitsdepartement melden.

Die Meldung hat anhand des [Gesuchsformulars Ärztin/Arzt](#) (s. Abschnitt «Gesuch für Ärztinnen und Ärzte» dieses Merkblatts) zu erfolgen. Die geleisteten Stunden sind dem GDSG quartalsweise über die [Quartalsmeldung 90-Tage-Dienstleistungserbringer](#) zu melden.

Personen aus EU/EFTA-Staaten ohne Berufsausübungsbewilligung eines anderen Kantons, die im Kanton St.Gallen nicht mehr als 90 Tage je Kalenderjahr tätig sein werden, wenden sich bitte an das an das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI): [Meldestelle SBFI](#)

Die Tätigkeit darf erst nach Vorliegen der Meldebestätigung sowie nach erfolgtem Eintrag ins [Medizinberuferegister](#) (MedReg) aufgenommen werden. Die Bearbeitungszeit kann mehrere Wochen in Anspruch nehmen.

Ärztinnen und Ärzte mit vorhandener BAB für den Kanton St. Gallen

Ärztinnen und Ärzte, die bereits über eine Berufsausübungsbewilligung für den Kanton St. Gallen verfügen, müssen kein erneutes Gesuch stellen. Die Tätigkeitsaufnahme ist jedoch ans GDSG zu melden (z.B. per Mail an bewilligungen.gdrd@sg.ch).

Ausserordentliche Assistenzbewilligung für Ärztinnen und Ärzte mit nicht anerkannten ausländischen Arztdiplomen

Die ausserordentliche Assistenzbewilligung wird Personen erteilt, die über ein ausländisches Arztdiplom verfügen, das in der Schweiz nicht anerkannt ist. Du hast die Möglichkeit, durch den Nachweis einer klinischen Tätigkeit in der Schweiz direkt zur eidgenössischen Prüfung in Humanmedizin zugelassen zu werden, um das eidgenössische Diplom in Humanmedizin zu erwerben. Es muss ein Gesuch zur Erteilung einer ausserordentlichen Assistenzbewilligung gestellt werden. Die ausserordentliche Assistenz wird auf die Dauer der klinischen Tätigkeit beschränkt, die für die Zulassung zur eidgenössischen Prüfung in Humanmedizin erforderlich ist. Der geplante Beschäftigungsgrad wird dabei berücksichtigt. Die Bewilligung wird regulär bei einem Beschäftigungsgrad von 100% auf drei Jahre befristet. Nach drei Jahren kann die Bewilligung einmalig um zwei Jahre verlängert werden.

Das Gesuch mit den notwendigen Beilagen muss spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Stellenantritt eingereicht werden. Einzureichen sind folgende Dokumente:

- Vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes [Gesuch ausserordentliche Assistenzbewilligung](#)
- Beilagen (sind die verlangten Beilagen nicht in einer Amtssprache der Schweiz oder in Englisch abgefasst, muss zusätzlich eine beglaubigte Übersetzung eingereicht werden):
 - Kopie Arztdiplom und allenfalls Dokortitel
 - Kopie Registrierungsbestätigung MedReg
 - Curriculum
 - Sprachnachweis für Deutsch
 - Kopie Identitätskarte oder Pass (beide Seiten)
 - Kopie Ausländerausweis (bei ausländischer Staatsangehörigkeit)
 - Aktueller Strafregisterauszug im Original oder als online überprüfbar Kopie (darf nicht älter als 6 Monate sein)

Die Gesuchseinreichung erfolgt online. Die notwendigen Dokumente werden via Upload zusammen mit den Angaben zu Person und Ausbildungsstätte übermittelt:

<https://www.sg.ch/gesundheit-soziales/gesundheit/bewilligungen/bewilligungen-medizinalberufe0/ausserordentliche-assistenzbewilligung.html>

Fehlen bei Einreichung des Gesuchs nötige Angaben oder Beilagen, kann dies zu einer Verzögerung der Bewilligungserteilung führen. Die Stelle kann ohne Bewilligung des Kantonsarztamtes St. Gallen nicht angetreten werden.

Die Gebühren der Bewilligung werden durchs OKS übernommen. Nicht übernommen werden Kosten, die zum Erwerb der benötigten Beilagen entstehen.

Überprüfung der Registrierung

Ob Ärzte im Medizinalberuferegister MedReg registriert sind und ob eine Berufsausübungsbewilligung für den Kanton SG vorliegt, kann online überprüft werden:

<https://www.medregom.admin.ch/medreg/search>

Liegt bei Stellenantritt noch keine Registrierung im Medizinalberuferegister MedReg und somit keine GLN vor, ist von einer Vorlaufzeit bis zum Vorliegen aller Bewilligungen von insgesamt ca. 5-6 Monaten auszugehen (= frühestens möglicher Eintrittstermin ab Meldung beim HRM bzw. Vertragsmanagement). Ist die Registrierung im Medizinalberuferegister MedReg bereits erfolgt und muss nur noch die Berufsausübungsbewilligung eingeholt werden, dauert dies ca. 1-2 Monate.

Ein kurzfristiger Stellenantritt ist nur möglich, wenn die Registrierungen bzw. Bewilligungen vollständig vorliegen.

Kontaktdaten Human Resources

E-Mail	info.hr@kispisg.ch
Briefpost	Ostschweizer Kinderspital HRM Claudiusstrasse 6 9006 St. Gallen
Telefon	+41 (0)71 243 76 72